

aconnic

Einladung

zur außerordentlichen Hauptversammlung 2025

aconnic AG
München

am Mittwoch, den 23. April 2025

LEONARDO ROYAL HOTEL MÜNCHEN

Moosacher Str. 90
80809 München, Deutschland

WKN A0LBKW
ISIN DE 000A0LBKW6

**Übersicht mit den Angaben gemäß §125 Aktiengesetz
in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212**

A. Inhalt der Mitteilung		
A1	Eindeutige Kennung des Ereignisses	1a06bca2b5eaef11b53e00505696f23c
A2	Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung
B. Angaben zum Emittenten		
B1	ISIN	DE000A0LBKW6
B2	Name des Emittenten	aconnic AG
C. Angaben zur Hauptversammlung		
C1	Datum der Hauptversammlung	23. April 2025
C2	Uhrzeit der Hauptversammlung	8:30 Uhr UTC Zeit (10:30 Uhr MESZ)
C3	Art der Hauptversammlung	Außerordentliche Hauptversammlung
C4	Ort der Hauptversammlung	LEONARDO ROYAL HOTEL MÜNCHEN Moosacher Str. 90 80809 München, Deutschland
C5	Aufzeichnungsdatum	16. April 2025
C6	Uniform Resource Locator (URL)	https://www.aconnic.com/investor-relations/

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit zu unserer

außerordentlichen Hauptversammlung

ein, die am Mittwoch, den 23. April 2025 um 10:30 Uhr (MESZ) im LEONARDO ROYAL HOTEL MÜNCHEN, Moosacher Str. 90, 80909 München stattfindet.

Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen

Zur Refinanzierung bestehender Fremdkapitalfinanzierungen, Stärkung des Eigenkapitals, Reduzierung der Zinsaufwände und Finanzierung der Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere Investitionen in neue Produkte und Marktaufbau eine weitere Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft beabsichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit 16.240.000,00 € wird um bis zu 8.000.000,00 € auf bis zu 24.240.000,00 € im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie erhöht.

Die neuen Aktien werden zu einem Ausgabepreis von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben. Der Bezugspreis wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt und darf EUR 1,30 je Aktie nicht unterschreiten. Der Bezugspreis kann auch erst während der Bezugsfrist festgelegt werden, § 186 Abs 2 Satz 2 AktG. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2025 voll gewinnberechtigt.

Das Bezugsrecht wird gemäß § 186 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG ausgeschlossen.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Dieser Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 25. September 2025 im Handelsregister eingetragen worden ist. Sofern zur Eintragung der Kapitalerhöhung oder deren Durchführung ein Freigabeverfahren nach § 246a AktG erforderlich wird, wird der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals erst ungültig, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Beendigung des Freigabeverfahrens im Handelsregister eingetragen worden ist.

- (3) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs 1 und 2 der Satzung (Grundkapital) entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

2. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals unter Wahrung oder Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (Genehmigtes Kapital 2025) sowie über die entsprechende Satzungsänderung.

Im Juli 2024 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen das Grundkapital der Gesellschaft um 1.000.000,00 € auf 16.240.000,00 € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage zu erhöhen. Das verbleibende genehmigte Kapital beträgt somit 6.620.000,00 €. Um den Handlungsspielraum für die Entwicklung der Gesellschaft zu erhöhen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher vor zu beschließen:

Die in § 6 der Satzung in der aktuellen Fassung enthaltene Ermächtigung des Vorstandes, das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 6.620.000,00 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2023) bleibt bestehen und wird um die Ermächtigung des Vorstandes das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 1.500.000,00 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2025), ergänzt. § 6 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird wie folgt neu gefasst.

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 6.620.000,00 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2023). Der Vorstand ist auch berechtigt, stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, insbesondere auch stimmrechtslose Vorzugsaktien, die den bei der Gesellschaft bereits bestehenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der Gewinnverteilung gleichstehen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 1.500.000,00 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2025). Der Vorstand ist auch berechtigt, stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, insbesondere auch stimmrechtslose Vorzugsaktien, die den bei der Gesellschaft bereits bestehenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der Gewinnverteilung gleichstehen.
- (3) Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden, mit der Verpflichtung sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden
 - a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
 - b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen,
 - c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten,
 - d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie
 - e) um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts

zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

- (4) Der Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.
- (5) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen, insbesondere entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 1 und 2

Der Vorstand erstattet zum Tagesordnungspunkt 1 und 2 zur Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts diesen nachfolgenden Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird.

Bericht zu Punkt 1 der Tagesordnung gemäß §186 Abs. 4 S. 2 Satz 2 AktG

Zu Tagesordnungspunkt 1 erstatten wir der Hauptversammlung folgenden Bericht:

Zu Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. April 2025 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit 16.240.000,00 € wird um bis zu 8.000.000,00 € auf bis zu 24.240.000,00 € im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie zu erhöhen.

Die neuen Aktien werden zu einem Ausgabepreis von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben. Der Bezugspreis wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt und darf EUR 1,30 je Aktie nicht unterschreiten. Der Bezugspreis kann auch erst während der Bezugsfrist festgelegt werden, § 186 Abs 2 Satz 2 AktG. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2025 voll gewinnberechtigt.

Das Bezugsrecht wird gemäß § 186 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG ausgeschlossen.

Das Bezugsrecht soll bei Barkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können, deren Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Das Aktiengesetz zieht keine festen Grenzen für den Abschlag und benennt keinen Stichtag oder Zeitraum für die Bestimmung des Referenzbörsenkurses. Der Vorstand wird vorbehaltlich sich neu herausbildender Marktgepflogenheiten auf den durchschnittlichen Börsenkurs in einem marktüblichen Referenzzeitraum vor der Ausgabe abstellen. Er wird den Abschlag bei Ausnutzung der Ermächtigung so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Eine Verwässerung des Wertes der bestehenden Aktien ist entsprechend den gesetzlichen Grenzen dahingegen minimiert, dass der Ausgabewert 25% über dem aktuellen gehandelten Kurs liegt. Aufgrund des Ausgabepreises über dem Börsenpreis wird der Wert der Beteiligung der Aktionäre nicht verwässert. Gleichzeitig ist damit sichergestellt, dass die von der Gesellschaft zu erzielende Gegenleistung angemessen ist. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig einen Kapitalbedarf zu decken und auf diese Weise Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Durch den Bezugskurs werden wirtschaftliche Nachteile für die von dem Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre vermieden. Die von dem Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre haben zudem bei Ausübung der Ermächtigung grundsätzlich die Gelegenheit, durch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft über die Börse ihre bisherige Beteiligungsquote aufrecht zu erhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre der Gesellschaft sind daher wirtschaftlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Vorstand wird hiergegen in die Lage versetzt, kurzfristig und zu einem über dem aktuellen Börsenpreis liegenden

Emissionspreis neue Eigenmittel für die Gesellschaft zu beschaffen und die Eigenkapitalbasis zu stärken. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre.

Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll den Vorstand in die Lage versetzen eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen.

Der Bezugsrechtsausschluss liegt damit in den vorgenannten Fällen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Nach Abwägung aller Umstände hält deshalb der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den vorgenannten Fällen aus den dargelegten Gründen auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Verwässerungseffektes für sachlich geeignet und erforderlich sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Bericht zu Punkt 2 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 S. 2 Satz 2 AktG

Zu Tagesordnungspunkt 2 erstatten wir der Hauptversammlung folgenden Bericht:

Zu Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. April 2025 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zur Erhöhung des Grundkapitals im Rahmen eines genehmigten Kapitals durch die ein- oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu ermächtigen:

1.) Genehmigtes Kapital und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Es soll ein neues genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von 1.500.000,00 € eingeteilt in 1.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien geschaffen werden (Genehmigtes Kapital 2025). Durch das neue genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2025) und das bereits bestehende genehmigte in Höhe von 6.620.000,00 € (Genehmigtes Kapital 2023) wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um 8.120.000,00 € gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand ist auch berechtigt, stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, insbesondere auch stimmrechtslose Vorzugsaktien, die den bei der Gesellschaft bereits bestehenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der Gewinnverteilung gleichstehen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital soll den Vorstand in die Lage versetzen, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen, die im Interesse der Gesellschaft stehen, reagieren zu können.

2.) Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen,
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten,
- d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben sowie
- e) um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

zu a) Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Aktienaussgabe mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge erheblich höher. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Aktienaussgabe.

zu b) Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals des Weiteren ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag von insgesamt 8.120.000,00 € (bestehend aus Genehmigtem Kapital 2023 und genehmigtem Kapital 2025) gegen Sacheinlagen ausschließen zu können. Die Gesellschaft plant auch künftig, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter zu erwerben. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt und deren Ertragskraft und Unternehmenswert gesteigert werden. Im Rahmen der von der Gesellschaft geplanten Maßnahmen müssen oftmals sehr hohe Gegenleistungen erbracht werden, die oft nicht mehr in Geld erbracht werden sollen und können. Nicht selten bestehen im Gegenzug Verkäufer darauf, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, da dies für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsoptionen schnell und flexibel auszunutzen. Sie versetzt sie in die Lage, auch große und teure Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen und Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da derartige Akquisition meist kurzfristig erfolgen müssen, können sie in der Regel nicht von der nur einmal stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrates – schnell zugreifen kann. Hierfür soll deshalb das vorgeschlagene genehmigte Kapital verwendet werden können. Die Höhe des neuen genehmigten Kapitals soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen, sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien, finanziert werden können.

zu c) Zudem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3%, jedenfalls nicht über 5% liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll den Vorstand in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht so ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss liegt damit in den vorgenannten Fällen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Der Bezugsrechtsausschluss bedingt zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Aktionäre und hat folglich einen gewissen Verwässerungseffekt. Diejenigen Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil jedoch beibehalten möchten, können die erforderliche Aktienanzahl über die Börse erwerben, um ihre bisherige Beteiligungsquote und ihren bisherigen Stimmrechtsanteil aufrecht zu erhalten.

Nach Abwägung aller Umstände hält deshalb der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den vorgenannten Fällen aus den dargelegten Gründen auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Verwässerungseffektes für sachlich geeignet und erforderlich sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

zu d) Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals des Weiteren ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag von insgesamt 8.120.000,00 € (bestehend aus Genehmigten Kapital 2023 und genehmigten Kapital 2025) ausschließen zu können, um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben. Derzeit sind zwar keine konkreten Mitarbeiterbeteiligungsmodelle geplant. Vorstand und Aufsichtsrat sind sich aber darüber einig, dass die Beteiligung bestimmter Mitarbeiter am Kapital der Gesellschaft aus „Mit-Arbeitern“ gleichzeitig „Mit-Eigentümern“ macht. Hierdurch können abhängig Beschäftigte zu unternehmerischem Handeln geführt werden. Zusätzlich zum Arbeitsentgelt partizipieren sie aufgrund ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft direkt über Kursgewinne und Dividendenzahlungen am selbstgeschaffenen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft. Zudem verlassen Mit-Eigentümer deutlich seltener ein Unternehmen. Und mit jedem Mitarbeiter geht der Gesellschaft Know-how verloren; erst recht bei Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. Die Ermächtigung dient somit dazu, dem Vorstand mehr Mittel zur Mitarbeitermotivation und Mitarbeiterbindung zur Verfügung zu stellen, um den Unternehmenswert über die Mitarbeitermotivation zu steigern und über die Mitarbeiterbindung das Know-how der Gesellschaft und damit wiederum den Unternehmenswert zu sichern. Da die Mitarbeiter regelmäßig nicht Mitaktionäre sind, ist ein Bezugsrechtsausschluss regelmäßig notwendig, um Mitarbeiterbeteiligungsmodelle auflegen zu können.

zu e) Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals des Weiteren ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag von insgesamt 8.120.000,00 € (bestehend aus Genehmigten Kapital 2023 und genehmigten Kapital 2025) ausschließen zu können, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können. Wandel- oder Optionsanleihen werden häufig durch ein so genanntes bedingtes Kapital bedient. Es kann in einzelnen Fällen aber auch sinnvoll sein, ein genehmigtes Kapital für die Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen einzusetzen, insbesondere dann, wenn ein bedingtes Kapital nicht (mehr) zur Verfügung steht. Die Ermächtigung dient somit dazu, die Flexibilität des Vorstandes bei der Ausgestaltung von Wandel- oder Optionsanleihen zu erhöhen.

* * *

Adressen für die Anmeldung, die Übersendung des Anteilsbesitznachweises und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

aconnic AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903-73907
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung kann auch über Intermediäre im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMXXX) übermittelt werden. Für eine Anmeldung per SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

aconnic AG
Investor Relations
Riesstrasse 16
80992 Munich
E-Mail: investor@aconnic.com

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nichtbörsennotierte Gesellschaften sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie oben genannter Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der oben dafür angegebenen Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum 16. April 2025 (24:00 Uhr (MESZ)), zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 1. April 2025 (24:00 Uhr (MESZ)) zu beziehen.

Angabe nach § 125 Abs. 1 S. 4 AktG

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform.

München, im März 2025

aconnic AG

Der Vorstand

aconnic AG
Riesstraße 16
D-80992 Munich
Telefon: +49 89 3 8998 7770
E-Mail: office@aconnic.com
Internet: www.aconnic.com

aconnic